

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS/WAS) des Marktes Kastl

Vom 09.10.2017

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Kastl folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Errichtung einer Aktivkohlefilteranlage mit Nutzung des bestehenden Tiefbrunnens II (Hainthal)

- Errichtung eines Filtergebäudes als ebenerdiger Hochbau zur Aufnahme der Aktivkohlefilter mit Rohrleitungen und Steuerung als Anbau direkt an das Brunnengebäude
- Errichtung eines elektrischen Heizsystems sowie Installation eines Lufttrockners zur Gewährung der Frostfreiheit des Gebäudes
- Austausch der bestehenden Brunnenpumpe und Ersatz durch eine dem neuen Leistungsbedarf angepasste Pumpe
- Austausch der Regelung mit Frequenzumrichter, angepasst für die neue Pumpe
- Errichtung der Gebäudeentwässerung mit Anschluss an das bestehende System
- Anpassung und Einbindung der Rohrleitungen in das bestehende Leitungssystem zwischen Brunnenvorschacht und Filtergebäude

Bestandteile der Aktivkohlefilteranlage

- Zwei Filter mit Durchmesser 1800 mm mit einer Filterbetthöhe von 3100 mm und einer zylindrischen Mantelhöhe von 3900 mm einschließlich Wartungstreppe
- Filtervolumen je Filter von 7,8 m³
- Förderleistung von 7,5 l/s (27 m³/h) mit einer Kontaktzeit je Filter von 17 Minuten
- Filtergeschwindigkeit von 10,8 m/h
- Verwendung einer vorgewaschenen neutralen Kornaktivkohle
- Rohrleitungen in DN¹ 100 bis 200 einschließlich der erforderlichen Armaturen
- Einrichtungen zu Probenahme
- Ringkolbenventil zur Spülung des Filters mit einer MID²-Steuerung
- Ergänzung und Anpassung der Steuerung der Anlage sowie der Fernwirkanlage an den derzeitigen Stand der Technik

Ergänzung MID Messung im Hochbehälter

¹ DN: Diameter Nominal → Nenndurchmesser

² MID: magnetisch-induktiver Durchflussmesser

- Ergänzung einer MID Messung im Hochbehälter mit Anpassung der Rohrleitungen und Steuerungstechnik

Verbesserungen am Pumpwerk Gewerbegebiet

- Einbau einer digitalen Steuerung zur energetischen Optimierung, Einbau einer Fernwirk- und Alarmierungsanlage und Einbau einer Objektschutzanlage

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,36 €
- b) pro m² Geschossfläche 1,87 €

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

MARKT KASTL

Kastl, den 09.10.2017

gez.

Stefan Braun

1. Bürgermeister